



Liebe Geistliche in den Dekanaten Neumarkt und Habsberg,
liebe pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

vergangene Woche haben wir Sie in unseren "Informationen aus dem Dekanatsbüro" darüber informiert, dass auch bei Gottesdiensten (mit Ausnahme der Beerdigungen) **im Freien das Tragen einer Mund-/Nase-Bedeckung erforderlich** ist. Pfarrer Roland Klein, Heldmannsberg-Pommelsbrunn, hat uns diese Information, die er direkt aus dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erhalten hatte, zukommen lassen. Das entsprechende Schreiben aus dem Ministerium können Sie am Ende dieser E-Mail einsehen.

Dieser E-Mail haben wir außerdem den Text der "Fünften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung" vom 29.5.2020 angehängt, in der Sie diese Informationen auf Seite 3 (§ 6) nachlesen können. Solange keine anderen staatlichen und diözesanen Vorschriften erlassen werden, gilt also auch die **Maskenpflicht im Freien**.

Aus einigen Pfarreien hat uns die Information erreicht, dass derzeit in Gottesdiensten im üblichen Umfang oder in noch größerem Umfang als sonst gesungen wird. Wir weisen auf das Schutzkonzept der bayerischen (Erz-)Diözesen: **"Gemeindegang ist allenfalls in sehr reduzierter Form vorzusehen**, da Singen ein besonderes Risiko darstellt (Tröpfcheninfektion)." Mancherorts nehmen die Mitfeiernden sogar die Mund-/Nase-Bedeckung beim Singen ab. Das Robert-Koch-Institut weist im Internet darauf, dass einige Studien "schlussfolgerten, dass Singen in der Gruppe Übertragungen begünstigen kann, was sowohl auf Tröpfchen- als auch aerogene Übertragung schließen lässt." Wir appellieren daher an Ihre Verantwortung und bitten Sie, das Singen während des Gottesdienstes tatsächlich nur "in reduzierter Form" vorzusehen.

Wir wissen auch von einzelnen Pfarreien, die eine **Mitfeier von Gottesdiensten ohne die notwendige Mund-/Nase-Bedeckung** hinnehmen. Bitte weisen Sie auch vor den Gottesdiensten oder am Beginn des Gottesdienstes auf die entsprechenden Hygiene- und Abstandsregeln hin und weisen Sie die Ordner entsprechend an.

Einerseits hindert die "Maskenpflicht" viele Gläubige daran, die Gottesdienste mitzufeiern, andererseits müssen gerade wir Pfarrgemeinden unserer Verantwortung für das Gemeinwohl gerecht werden. Der Regensburger Bischof Voderholzer hatte neulich die Sicherheitsmaßnahmen als "von Vernunft und christlicher Nächstenliebe auferlegtes Gebot der Stunde" bezeichnet.

Im Dekanatsbüro sind noch **weitere Desinfektionsmittel** vorhanden, die Sie im Bedarfsfall kostenfrei im Dekanatsbüro Neumarkt (Ringstraße 61, 92318 Neumarkt, Tel.: 0 91 81 / 5 11 89 50, Mail: dekanat.neumarkt@bistum-eichstaett.de) oder im Büro auf dem Habsberg (Habsberg 4, 92355 Velburg, Tel.: 0 91 86 / 90 90 01 20, Mail: el-marspoettle@web.de) abgeholt werden können.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen Kraft und Geduld! Bleiben Sie und die, für die Sie verantwortlich sind, gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Christian Schrödl

Referent für Dekanatspastoral
Leiter der Dekanatsbüros Neumarkt und Habsberg

Ringstraße 61
92318 Neumarkt i.d.OPf.

Tel.: (0 91 81) 5 11 89 50
Mail: cschroedl@bistum-eichstaett.de

Web: www.katholisches-dekanat-neumarkt.de
sowie www.dekanat-habsberg.de



20-05-29 - Ministerialblatt.pdf

=====

Sehr geehrter Herr Klein,

wir nehmen Bezug auf Ihre heutige E-Mail mit Ihrer Anfrage zur Maskenpflicht bei Gottesdiensten.

Die Informationen zur Durchführung von Bestattungen während der Corona-Pandemie vom 13.05.2020 enthalten [Vorgaben für Bestattungen](#) (Trauerfeiern, Totengebete, Aussegnungen, Abschiednahmen sowie die Beisetzung an der Grabstätte). Auf „normale Gottesdienste“ sind diese Vorgaben nicht anwendbar.

Für die [Durchführung von Gottesdiensten](#) gilt dagegen § 6 der Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (4. BayIfSMV, s. https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_4>true). Nach § 6 Satz 1 Nr. 2 der 4. BayIfSMV besteht für alle Teilnehmer Maskenpflicht; ausgenommen hiervon ist das liturgische Sprechen und Predigen. Die Maskenpflicht besteht damit auch im Freien. Soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist, können Ausnahmegenehmigungen auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, (§ 6 Satz 2 i.V.m. § 5 Satz 2 der 4. BayIfSMV).

Im Hinblick auf bestehende Unterschiede zwischen Bestattungen und Gottesdiensten weichen einige Regelungen für Bestattungen von den Vorgaben für Gottesdienste ab. So hilft nach unseren Informationen ein Mundschutz bei weinenden Trauergästen kaum, sodass wir für Bestattungen von einer Maskenpflicht im Freien abgesehen und nur eine Empfehlung vorgesehen haben. Insgesamt gilt die Empfehlung, auf Mitglieder der Trauergesellschaft, die zu Risikogruppen gehören, besonders zu achten.

Wir hoffen, Ihre Anfrage mit unseren Ausführungen geklärt zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Annette Regnat

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Referat 32 - Allgemeines und spezielles Gesundheitsrecht, Berufsrecht
Haidenauplatz 1
81667 München

Tel.: +49 (89) 540233-329

<mailto:annette.regnat@stmgp.bayern.de>

<http://www.stmgp.bayern.de>